

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Achte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 11/2020

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

29. Jahrgang/29. Mai 2020

Achte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 19. Mai 2020 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5 bis 6 und § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3, § 13 und § 16 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 9. April 2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 26/2019 vom 1. Mai 2019) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 sowie wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „zu“ die Wörter „nach Abzug der Quote nach Absatz 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.“
2. In § 55 wird nach Absatz 5 der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Studentinnen und Studenten, die als Mitglieder einer Partnerinstitution der Berlin University Alliance als Exzellenzverbund in einem grundständigen oder konsekutiv weiterführenden Studium immatrikuliert

sind (Verbundstudierende), finden die Beschränkungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung. Insbesondere für speziell im Rahmen des Exzellenzverbundes vorgehaltene Lehrangebote können nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Partnerinstitutionen weitere Vereinfachungen, dabei insbesondere die Einrichtung eines elektronischen Datenaustausches, der Zulassung zu Lehrveranstaltungen sowie der Zulassung zu und dem Ablegen von Prüfungen, bestimmt werden.“

3. Dem § 70 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL.B.“, möglich.“
4. Dem § 80 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Prüfungen nach Satz 1 können unter Berücksichtigung der staatlichen oder kirchlichen Rechtsvorschriften und der nachweislichen Besonderheiten des Studiengangs in der entsprechenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung Abweichungen von Teil 4 und 6 bestimmt werden.“
5. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a Elektronische Durchführung von Lehrveranstaltungen

 - (1) Lehre kann, sofern dies nicht in einer fachspezifischen Studienordnung für die jeweilige Form ausgeschlossen ist, ganz oder teilweise auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt werden, soweit dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; hierzu zählen insbesondere digitale Lehr- und Lernplattformen. Sie kann auch außerhalb des Sitzes oder Standortes der Hochschule oder an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, auch unter Hilfe Dritter und im Wege der Amtshilfe, durchgeführt oder durchgeführt werden lassen. Entsprechende Empfehlungen des Computer- und Medienservices der Humboldt-Universität zu Berlin sind zu beachten.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 25. Mai 2020. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 28. Mai 2020.

- (2) Die datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Durchführung der Lehre ist ausschließlich unter Verwendung solcher elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zulässig, die vom Computer- und Medienservice vorgehalten werden oder von diesem, insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietend, zur Nutzung freigegeben wurden.
- (3) Die Aufzeichnung und die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung einer Lehrveranstaltung ist nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Die Aufzeichnung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers setzt zwingend deren oder dessen vorherige aufgeklärte Zustimmung voraus – dies gilt auch für die Lehrende oder den Lehrenden. Ein aktiver Redebeitrag einer Studentin oder eines Studenten mit Bild oder Ton während der rechtmäßigen Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung gilt als Einverständnis zur Aufzeichnung; das Recht, der Veröffentlichung der Aufnahme zu widersprechen, bleibt unberührt. Aufzeichnungen dürfen nicht verpflichtend stattfinden. Studentinnen oder Studenten, die nicht aufgezeichnet werden wollen, darf aus dieser Entscheidung kein Nachteil entstehen. Auf diese Umstände werden die Studentinnen und Studenten in geeigneter Weise vor Beginn der Lehrveranstaltung hingewiesen.
- (4) Grundsätzlich ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass nur an der Lehrveranstaltung teilnehmende Personen entsprechende Aufzeichnungen zur Kenntnis nehmen können. Die Weitergabe von Aufzeichnungen oder von Zugangsdaten sowie von Lehr- und Lernmaterialien an Nichtberechtigte wie auch die Aufzeichnung ohne Wissen oder gegen den Willen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers ist unzulässig. Über die Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen für einen darüber hinaus gehenden Kreis von Personen entscheidet in den Fakultäten die Studiendekanin oder der Studiendekan, in den Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, nach Maßgabe der Erklärungen der aufgezeichneten Personen.
- (5) Es besteht kein Anspruch der Studentin oder des Studenten auf die Durchführung einer Lehrveranstaltung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form.“
6. In § 94 werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Für mündliche Arbeitsleistungen sowie für andere geeignete Formen von Studienleistungen gilt § 96a entsprechend.
- (5) § 96d Absatz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die Lehrende oder der Lehrende im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan, in den Zentralinstituten mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor. Die Studentinnen und Studenten sind über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen unverzüglich zu unterrichten.“
7. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Modulabschlussprüfungen können als Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale, mündliche oder praktische Prüfungen sowie als elektronische Klausur gemäß § 96b oder im Antwortwahl-Verfahren gemäß § 96c abgenommen werden.“
- b) Absatz 11 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Die Form der einzelnen Modulabschlussprüfungen ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt; § 96d bleibt unberührt. Sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und mitgeteilt; an die Stelle der Prüferin oder des Prüfers kann die oder der Lehrende treten.“
- c) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 14 angefügt:
- „(14) Ergänzend zu § 107a finden für Modulabschlussprüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt und erbracht werden, §§ 96a bis 96c Anwendung.“
8. Nach § 96 werden folgende §§ 96a bis 96d eingefügt:
- „§ 96a Videokonferenz
- (1) Die in einer fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Form einer Modulabschlussprüfung gemäß § 96 Absatz 7 und 8 sowie eine Verteidigung gemäß § 97 Absatz 7 kann ganz oder teilweise mit Hilfe einer Videokonferenz durchgeführt werden; § 96 Absatz 11 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Durchführung setzt voraus, dass die Modulabschlussprüfung zeitgleich in Bild und Ton an diejenigen Orte übertragen wird, an denen sich die Studentin oder der Student sowie die Prüferinnen und Prüfer, ggf. die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer aufhalten.

- (3) Die Videokonferenz ist grundsätzlich so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Modulabschlussprüfung gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; § 96 Absatz 8 Satz 3 bleibt unberührt. Die Teilnahme an der Videokonferenz von Personen, die nicht Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und auch nicht Mitgliedern gleichgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Aufzeichnung der Modulabschlussprüfung durch die Studentin oder den Studenten, die Prüferin oder den Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer ist unzulässig. Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer weist zu Beginn der Modulabschlussprüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.
- (5) Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Modulabschlussprüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Modulabschlussprüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Zuständig für Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 ist die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer, die oder der soweit erforderlich vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.
- (6) Für ähnliche oder andere geeignete Formen von Modulabschlussprüfungen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Anwendung bestimmen.

§ 96b Elektronische Klausur

- (1) Auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann eine dazu geeignete Modulabschlussprüfung gemäß § 96 ganz oder teilweise als elektronische Klausur durchgeführt werden. Eine elektronische Klausur ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird.

- (2) Die elektronische Klausur ist in Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Über den Verlauf der elektronischen Klausur ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers und der teilnehmenden Studentinnen und Studenten, Beginn und Ende der elektronischen Klausur sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (3) Sind Modulabschlussprüfungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, soll den Studentinnen und Studenten vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 96c Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die in einer fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Form einer Modulabschlussprüfung gemäß § 96 Absatz 3 kann ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden; § 96 Absatz 11 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann unabhängig von Satz 1 als eigene Form gemäß § 96 Absatz 11 Satz 1 bestimmt werden.
- (2) Aufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu stellen.
- (3) Erweist sich bei der Bewertung von Modulabschlussprüfungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Aufgaben, so überprüfen die Prüferinnen und Prüfer die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Bewertung der Modulabschlussprüfung nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Bewertung der Modulabschlussprüfung zu berücksichtigenden Aufgaben vermindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Aufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet eine Prüferin oder ein Prüfer die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Mitteilung der Prüfungsbewertungen an den Prüfungs-

ausschuss weiter, der entscheidet, ob die Modulabschlussprüfung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(4) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Studentinnen und Studenten des Prüfungsversuchs der jeweiligen Modulabschlussprüfung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Modulabschlussprüfung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(5) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Modulabschlussprüfungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Modulabschlussprüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- 1 = sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- 2 = gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- 3 = befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- 4 = ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Absatz 4 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 102.

(6) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Aufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

§ 96d Abweichende Prüfungsform

(1) Abweichungen von der in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Form einer Modulabschlussprüfung sind zulässig, wenn aufgrund eines außergewöhnlichen Umstands, der von der Prüferin oder

dem Prüfer nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Modulabschlussprüfung in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre.

(2) Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Modulabschlussprüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Modulabschlussprüfung müssen gewahrt werden; insbesondere bleibt die Anzahl der der Modulabschlussprüfung gemäß § 95 Absatz 2 Satz 2 zugeordneten Leistungspunkte unberührt, soweit die ZSP-HU nicht ausdrücklich eine abweichende Festsetzung zulässt.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studentinnen und Studenten über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Modulabschlussprüfung oder Abgabefristen unverzüglich zu unterrichten. Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Modulabschlussprüfung zugelassen sind, können die Prüfungsanmeldung abweichend von § 107 Absatz 1 Satz 1 bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung zurücknehmen; § 107 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

9. § 104 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden, soweit nicht in der fachspezifischen Prüfungsordnung eine dritte Wiederholungsmöglichkeit bestimmt ist. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann.“

10. In Teil 6 Abschnitt 3 wird vor § 108 folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a Elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen können, sofern dies nicht in einer fachspezifischen Studienordnung oder Prüfungsordnung für die jeweilige Form ausgeschlossen ist, ganz oder teilweise auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt und erbracht werden, soweit dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; § 96 Absatz 13 bleibt unberührt. Sie können auch außerhalb des Sitzes oder Standortes der

Hochschule oder an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, auch unter Hilfe Dritter und im Wege der Amtshilfe, durchgeführt oder durchgeführt werden lassen. Die allgemeinen Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen gelten entsprechend; insbesondere bleibt die Anzahl der der Studienleistungen gemäß § 92 Absatz 2 Satz 1 bzw. der Modulabschlussprüfungen gemäß § 95 Absatz 2 Satz 2 zugeordneten Leistungspunkte unberührt, soweit die ZSP-HU nicht ausdrücklich eine abweichende Festsetzung zulässt. Der Prüfungsausschuss hat auch im Fall von Satz 1 zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Entsprechende Empfehlungen des Computer- und Medienservices der Humboldt-Universität zu Berlin sind zu beachten. Die im Prüfungsverfahren notwendige Identitätsfeststellung kann bei Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien nach Absatz 2 erfolgen.

- (2) Zum Zwecke der Überprüfung der Identität kann von der Studentin oder dem Student gefordert werden, ihren oder seinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe einer Videoübertragungsvorrichtung zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Studienleistung oder Prüfung eine Kopie des Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das zuständige Prüfungsbüro zu übermitteln. Die Kopie wird nicht zur Prüfungsakte genommen. Ist die Studentin oder der Student mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer oder Lehrenden persönlich bekannt, wird die Identität hierdurch bestätigt. Die Überprüfung der Identität kann auch nach Beginn der Studienleistung oder Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.
- (3) Vor Beginn der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung hat die Studentin oder der Student eine Erklärung einzureichen, dass die Erbringung der Leistung eigenständig erfolgt, dass nur zulässige Hilfsmittel verwendet werden und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.
- (4) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Erbringung von Studienleistungen oder die Durchführung von Modulabschlussprüfungen ist ausschließlich unter Verwendung solcher elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zulässig, die vom Computer- und Medienservice vorgehalten werden oder von diesem, insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietend, zur Nutzung frei-

gegeben wurden. Die Eignung dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Modulabschlussprüfungen ist zuvor jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern, im Hinblick auf die Erbringung der Studienleistungen von der Lehrenden oder dem Lehrenden festzustellen.

- (5) Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der erbrachten Studienleistungen oder der Prüfungsaufgaben und -lösungen sind sicherzustellen. Hierfür werden die Leistungen in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.
- (6) Eine automatisiert erstellte Bewertung von Leistungen ist auf Antrag der Studentin oder des Studenten von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.
- (7) Ist in einer fachspezifischen Studienordnung oder Prüfungsordnung bestimmt, dass eine Studienleistung oder Modulabschlussprüfung ausschließlich unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht oder durchgeführt werden kann, und macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass die technischen Voraussetzungen bei ihr oder ihm nicht vorliegen, wird Nachteilsausgleich nach § 109 gewährt."

11. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Der einzige Absatz wird zu Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Studienabschluss eines weiterführenden Studiums setzt den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU voraus. Der Nachweis ist spätestens im Rahmen der Themengestaltung der Abschlussarbeit gemäß § 97 Absatz 2 Satz 1 zu führen; die Anrechnung einer Abschlussarbeit gemäß § 110 setzt ebenfalls den vorherigen Nachweis voraus.“

(2) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend des vorhergehenden Absatzes, das Inhaltsverzeichnis des Anhangs entsprechend der §§ 2 und 3 angepasst.

§ 2

Die in Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.58., 2.2.2.5. und 2.2.3.28. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

§ 3

Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.6., 2.1.1.26., 2.2.1.9. und 2.2.4.14. werden aufgehoben.

§ 4

(1) Abweichend von § 94 Absatz 3 Satz 2 und § 96 Absatz 11 Satz 3 und 4 kann für spezielle Arbeitsleistungen und Prüfungen mit Bezügen zum Wintersemester 2019/20, Sommersemester 2020 und Wintersemester 2021/22 die Bestimmung und Mitteilung über die Form auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen; ist eine spezielle Arbeitsleistung noch nicht erbracht oder eine Prüfung noch nicht durchgeführt worden, kann eine bereits bestimmte und mitgeteilte Form insoweit auch geändert werden.

(2) Abweichend von § 93 Absatz 2 ist ausschließlich zur Dokumentation etwaiger Infektionsketten die tatsächliche Anwesenheit der Studentinnen und Studenten pro Veranstaltungseinheit und raumbezogen entsprechend der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen zu dokumentieren und jeweils für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen oder zu vernichten. Diese Regelungen gelten befristet für die Zeitdauer der Anwendbarkeit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. März 2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2020 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 12. Mai 2020 (GVBl. S. 316), in der jeweils gültigen Fassung; die Restlaufzeit der Aufbewahrungsfrist bleibt unberührt.

(3) § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zu dem erfolgreichen ersten Studienabschluss nicht mehr als 60 Leistungspunkte oder äquivalent fehlen. § 37 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis bis zum Ende des auf das Bewerbungssemester folgenden Semesters zu erbringen ist. § 43 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass in Fällen von § 16 Absatz 2 die vorläufige und befristete Immatrikulation für bis zu 2 Semester erfolgen kann. Die in Anlage 1 enthaltene Neufassung der Allgemeinen Anlage Nr. 1.1.2. (20202) ersetzt temporär die bisherige entsprechende Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(4) Die in Anlage 2 enthaltene Neufassung des III. Abschnitts „Regelungen zum Auswahlverfahren“ ersetzt in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.34., 2.2.3.3., 2.2.3.14., 2.2.3.18., 2.2.3.21., 2.2.3.24. und 2.2.3.25. temporär die bisherigen Regelungen des jeweils entsprechenden Abschnitts.

(5) In den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.57. beträgt die Gewichtung des Auswahlkriteriums 1 temporär 60 vom Hundert und diejenige des Auswahlkriteriums 2 temporär 40 vom Hundert. Der 3. Nachweis „Auswahlgespräch“ des Auswahlkriteriums 2, das Auswahlkriterium 3 und der Abschnitt II Buchstabe c Doppelbuchstabe bb. werden temporär gestrichen.

(6) Absätze 3 bis 5 gelten ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2020/21.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.1.2. (20202)

Nachweis: **Ausstehender Abschluss**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Ausstehender berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den ausstehenden berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn unter anderem auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen kann, dass Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits oder äquivalent erworben worden sind und zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 60 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ in der die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits oder äquivalent sowie die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Credits oder äquivalent angegeben ist. Die Bescheinigung muss darüber hinaus die Aussage enthalten, dass zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 60 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die bis dahin erworbenen Studienleistungen und absolvierten Prüfungen mit Angabe der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits vollständig ausweist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem bevollmächtigte Stelle oder Person kann auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen ausgewiesen werden können.</p>

Anlage 1

Bezugsquelle:	<p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

Anlage 1

Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium (WS 2020/21)

gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU

(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.¹

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ Fachsemester: _____

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss mehr als 60 ECTS-Credits²? Ja Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl von** _____ ECTS-Credits².

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert eine Gesamtpunktzahl³ von _____ ECTS-Credits².

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote von** _____.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

¹ Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

² Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

³ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Digitales Datenmanagement**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG in Form eines kooperativ durchgeführten Fernstudiums. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Fachhochschule Potsdam durchgeführt.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Die Zulassungsentscheidung der Fachhochschule Potsdam wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.2.5.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Katholische Theologie**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgenden ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen sind kumulativ und zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen, die mindestens dazu befähigen, Texte mit Hilfe von Fachlexika und -grammatiken selbständig übersetzen und vorhandene Übersetzungen begründet bewerten zu können.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Nachweis kann vermittels des Zeugnisses über das bestandene Latinum gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, geführt werden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Grundkenntnisse Griechisch
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Griechisch (Laut-, Formen-, Satzlehre und Grundwortschatz), die mindestens dazu befähigen, exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur zu konsultieren, sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und Computer gestützte Bibelprogramme nutzen zu können.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten</p>

Anlage 2

	<p>Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Nachweis kann vermittelt des Zeugnisses über das bestandene Graecum gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, geführt werden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Grundkenntnisse Hebräisch
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Hebräisch (Laut-, Formen-, Satzlehre und Grundwortschatz), die mindestens dazu befähigen, exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur zu konsultieren, sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und Computer gestützte Bibelprogramme nutzen zu können.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Nachweis kann vermittelt des Zeugnisses über das bestandene Hebraicum geführt werden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Beratung und Beratungswissenschaft - Coaching | Training | Consulting and Human-Centred Design**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU: Der Studiengang wird im Rahmen einer Partnerschaft mit der artop GmbH - An-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin organisiert und durchgeführt.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden mit Bezügen zur Personal-, Usability- oder Organisationsberatung. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Personal-, Usability- oder Organisationsberatung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Als solche zählen insbesondere Coaching, Fachberatung, Therapie, Training, Mediation, Supervision, Teamentwicklung, Seelsorge, User Experience Research, angrenzende Berufsgruppen im Bereich Mensch-Technik-Interaktion (technisches Qualitätsmanagement, Entwicklung, Design, Produktmanagement, Projektleitung, Beratung, Marketing, Vertrieb) und Tätigkeiten in fachlich verwandten beratenden Berufen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens zum Ende des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben insbesondere zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfahrung gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2**III. Regelungen zum Auswahlverfahren****a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Die spezifische Eignung wird auf der Basis der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten schriftlichen Unterlagen festgestellt.

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Ergebnis des berufsqualifizierenden Abschlusses eines vorangegangenen Hochschulstudiums (Note)
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Sollten mehrere gleichrangige höchste Hochschulabschlüsse vorliegen, wird jener in der Auswahl berücksichtigt, welcher die beste Abschlussnote hat. Zur Beurteilung der spezifischen Eignung wird dieses Auswahlkriterium mit einem Punktesystem bewertet.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Umfang zusätzlicher qualifizierter berufspraktischer Erfahrung mit Bezügen zu Personal-, Usability- oder Organisationsberatung
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Gemäß den entsprechenden Festlegungen im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ zählen als solche insbesondere Coaching, Fachberatung, Therapie, Training, Mediation, Supervision, Teamentwicklung, Seelsorge, User Experience Research, angrenzende Berufsgruppen im Bereich Mensch-Technik-Interaktion (technisches Qualitätsmanagement, Entwicklung, Design, Produktmanagement, Projektleitung, Beratung, Marketing, Vertrieb) und Tätigkeiten in fachlich verwandten beratenden Berufen. Zeiten, die bereits für den Nachweis der Zugangsvoraussetzung „Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr“ geltend gemacht wurden, können hier nicht erneut geltend gemacht werden. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Satz 4 BerlHG entsprechend. Zur Beurteilung der spezifischen Eignung wird dieses Auswahlkriterium mit einem Punktesystem bewertet.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Anlage 2

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Breite zusätzlicher qualifizierter berufspraktischer Erfahrung im Bereich der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Gemäß den entsprechenden Festlegungen im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ zählen als solche insbesondere Coaching, Fachberatung, Therapie, Training, Mediation, Supervision, Teamentwicklung, Seelsorge, User Experience Research, angrenzende Berufsgruppen im Bereich Mensch-Technik-Interaktion (technisches Qualitätsmanagement, Entwicklung, Design, Produktmanagement, Projektleitung, Beratung, Marketing, Vertrieb) und Tätigkeiten in fachlich verwandten beratenden Berufen. Es wird bewertet, in wie vielen der drei Bereiche der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde. Zeiten, die bereits für den Nachweis der Zugangsvoraussetzung „Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr“ geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden. Zur Beurteilung der spezifischen Eignung wird dieses Auswahlkriterium mit einem Punktesystem bewertet.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Absolvierte zusätzliche Aus- und Weiterbildungen mit Bezügen zu Personal-, Usability- oder Organisationsberatung
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Es wird bewertet, ob und wie lange zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss weitere einschlägige Aus- und Weiterbildungen absolviert wurden. Zeiten, die bereits für den Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU geltend gemacht werden, werden hier nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung der spezifischen Eignung wird dieses Auswahlkriterium mit einem Punktesystem bewertet.
Nachweis:	Teilnahmebestätigungen und Zeugnisse, aus denen der Inhalt und der Umfang in Zeitstunden hervorgehen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt sind, wird die spezifische Eignung durch die Zulassungskommission auf Basis der schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen bewertet. Hierzu werden Punkte für jeden Bewerber nach dem folgendem Punktesystem vergeben.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Gesamtpunktzahl in absteigender Folge bestimmt.

Im Bereich des Auswahlkriteriums 1 „Ergebnis des berufsqualifizierenden Abschlusses eines vorangegangenen Hochschulstudiums (Note)“:

- werden für die Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ 3 Auswahlpunkte vergeben;
- werden für die Noten „gut“ und „voll befriedigend“ 2 Auswahlpunkte vergeben;
- wird für die Note „befriedigend“ 1 Auswahlpunkt vergeben;
- wird für die Note „ausreichend“ kein Auswahlpunkt vergeben.

Anlage 2

Im Bereich des Auswahlkriteriums 2 „Umfang zusätzlicher qualifizierter berufspraktischer Erfahrung mit Bezügen zu Personal-, Usability- oder Organisationsberatung“:

- werden für mehr als 5.400 zusätzliche Zeitstunden 3 Auswahlpunkte vergeben;
- werden für mehr als 3.600 zusätzliche Zeitstunden und bis zu 5.400 zusätzlichen Zeitstunden 2 Auswahlpunkte vergeben;
- wird ab 1.800 zusätzlichen Zeitstunden und bis zu 3.600 zusätzlichen Zeitstunden 1 Auswahlpunkt vergeben;
- wird für weniger als 1.800 zusätzliche Zeitstunden kein Auswahlpunkt vergeben.

Im Bereich des Auswahlkriteriums 3 „Breite zusätzlicher qualifizierter berufspraktischer Erfahrung im Bereich der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung“:

- werden für Berufserfahrungen in allen drei Beratungsfeldern der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung 2 Auswahlpunkte vergeben;
- wird für Berufserfahrungen in zwei von drei Beratungsfeldern der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung 1 Auswahlpunkt vergeben;
- wird für Berufserfahrungen in nur einem Beratungsfeld der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung kein Auswahlpunkt vergeben.

Im Bereich des Auswahlkriteriums 4 „Absolvierte zusätzliche Aus- und Weiterbildungen mit Bezügen zu Personal-, Usability- oder Organisationsberatung“:

- werden für zusätzliche Aus- und Weiterbildungen im Umfang von mehr als 100 Zeitstunden 3 Auswahlpunkte vergeben;
- werden für zusätzliche Aus- und Weiterbildungen im Umfang von mehr als 30 Zeitstunden und bis zu 100 Zeitstunden 2 Auswahlpunkte vergeben;
- wird für zusätzliche Aus- und Weiterbildungen im Umfang von bis zu 30 Zeitstunden 1 Auswahlpunkt vergeben;
- wird für keine zusätzliche Aus- und Weiterbildungen kein Auswahlpunkt vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. August eines jeden Jahres.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Institut für Psychologie der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Anlage 2

Ersetzung der entsprechenden „Regelungen zum Auswahlverfahren“ in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.34., 2.2.3.3., 2.2.3.14., 2.2.3.18., 2.2.3.21., 2.2.3.24. und 2.2.3.25.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.